

FACHPLANERVERTRAG FÜR TRAGWERKSPLANUNG (NACH § 650p (1) BGB)

Bauherr Kennziffer:	Fachplaner Kennziffer:	Objekt / Maßnahme-n/ Planungs-/ Überwachungsziele Kennziffer:
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Antragsnummer		

(1) HONORARGRUNDLAGEN

BETRÄGE in €

GESAMTKOSTEN		HOAI, § 35 * : unter 25.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN gem. §§ 4, 50 *		§ 40 * : unter 20.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN GESAMT		§ 44 * : unter 25.000,00 EUR
HONORARZONE: / HONORARSATZ		§ 48 * : unter 25.000,00 EUR
UMBAUZUSCHLAG gem. § 52 (4) *		§ 52 * : unter 10.000,00 EUR
GESAMTHONORARSATZ		§ 56 * : unter 5.000,00 EUR

(2) Dem Fachplaner werden folgende Leistungen übertragen:

GRUNDLEISTUNGEN gem § 51 *

v. H. Teilhonorare

1. Grundlagenermittlung	3%	:	%		
2. Vorplanung	10%	:	%	zu A2 - Vereinbarte Stundensätze	
3. Entwurfsplanung	15%	:	%	1. Auftragnehmer / Inhaber:	€
4. Genehmigungsplanung	30%	:	%	2. Techn. MA / Projektleiter:	€
5. Ausführungsplanung	***	%	:	3. Techn. MA / Projektgenieur:	€
6. Vorbereitung der Vergabe	2%	:	%	4. Techniker / Zeichner / sonst. MA:	€
				Anlagen / Hinweise	
				Der Umbau- / Modernisierungszuschlag § 52 (4)*,	
				der Instandsetzungs-/Instandhaltungszuschlag § 12* und	
				die mitzuverarbeitende Bausubstanz § 4 (3)* wurden für	
				diesen Vertrag verhandelt und sind berücksichtigt.	
A1 - Pauschalhonorar					
A2 - Zeithonorar					
BESONDERE / BERATUNGSLEISTUNGEN					
HONORARSUMME					
NEBENKOSTEN von der Honorarsumme		:	%		
ENTGELT					
UMSATZSTEUER		:	%		
GESAMTENTGELT					

Der Bauherr Vorsitzender Kirchenvorstand (Stellvertreter) _____ Mitglied _____ Mitglied _____ Datum: _____ (Siegel)	Der Fachplaner Datum: _____
--	---

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster

Der Vertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gültig. Sie wird bei den kirchengemeindlichen Baumaßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme und Antragsnr. erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden. Das Schriftdokument wird als Anlage Vertragsbestandteil.

Hinweise: Die §§ mit * beziehen sich auf die HOAI.

** Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag gem. § 12 *

Bei HOAI-Bezügen/ -Verweisen sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und insoweit die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.